

FÖRDERVERTRAG - dieGesellschafter.de
zu Antrag-Nr.: G19327 Bewilligungs-Nr.: 0504/1001/0031

Die Deutsche Behindertenhilfe - Aktion Mensch e.V., Heinemannstraße 36, 53175 Bonn
(im Folgenden genannt: Aktion Mensch) bewilligt dem Antragsteller

Miteinander - Menschen mit Down-Syndrom und ihre Freunde e.V.
Ahornring 8
79211 Denzlingen
(im Folgenden genannt: Zuschussempfänger)

auf der Grundlage des der Bewilligung zugrundeliegenden verbindlichen Kosten- und
Finanzierungsplans einen Zuschuss für das im Förderantrag beschriebene Vorhaben.

I. Verwendungszweck

Durchführung des Projektes: Website zum Stand der Inklusion in den Schulen Baden-Württembergs
Durchführungszeitraum: 15.03.2010 bis 30.06.2010
Die einmalige Änderung zum Durchführungszeitraum ist auf der Bestätigung zum Fördervertrag
möglich.

II. Versicherung des Zuschussempfängers

Der Zuschussempfänger sichert zu, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

III. Zuschuss

1. Bezuschusst werden nur die im bewilligten Kostenplan berücksichtigten Positionen. Die Nachfinanzierung von Mehrkosten ist ausgeschlossen. Die Aktion Mensch bewilligt ihre Zuschüsse als Anteilsfinanzierung. Der Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis aus Zuschuss und förderfähigen Gesamtkosten. Die endgültige Höhe des Zuschusses stellt die Aktion Mensch nach Prüfung des Verwendungsnachweises fest.
2. Für das oben genannte Projekt belaufen sich die förderfähigen Gesamtkosten auf 4.000,00 €.
3. Soweit sich bei der Durchführung des Vorhabens keine Abweichungen vom bewilligten Kosten- und Finanzierungsplan ergeben, beträgt der bewilligte Zuschuss 4.000,00 €.
4. Der bewilligte Kosten- und Finanzierungsplan ist verbindlich. Alle Kostenpositionen sind gegenseitig deckungsfähig, soweit die Abweichung im Einzelfall 20% nicht überschreitet und die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Kostenpositionen ausgeglichen wird.

IV. Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Fördervertrages sind insbesondere

1. die Förderbestimmungen dieGesellschafter.de in der Fassung vom 10.04.2006
2. die Förderrichtlinien der Aktion Mensch in der Fassung vom 01.01.2010
3. die der Bewilligung zugrunde liegenden Angaben des Antragstellers zu Antrag Nr. G19327

V. Auszahlung und Verfall des Zuschusses

1. Der Zuschuss für das bewilligte Projekt wird über den Vordruck »Bestätigung zum Fördervertrag« abgerufen.
2. Die Auszahlung erfolgt auf folgende Bankverbindung des Zuschussempfängers

Kontoinhaber: Miteinander - Menschen mit Down-Syndrom und ihre Freunde e.V.
Kontonummer: 3360911
Name der Bank: Volksbank Freiburg
Bankleitzahl: 68090000

Eine Änderung der Bankverbindung kann nur vom Vertretungsberechtigten des Antragstellers beantragt werden.

3. Die Aktion Mensch ist berechtigt, die Auszahlung des bewilligten Zuschusses zurückzubehalten, sofern Zweifel an der vertragsgemäßen Verwendung des Zuschusses bestehen.
4. Ansprüche des Zuschussempfängers aus dem Fördervertrag können verfallen, sofern die »Bestätigung zum Fördervertrag« nicht innerhalb von 2 Monaten bei der Geschäftsstelle der Aktion Mensch eingegangen ist.

VI. Pflichten des Zuschussempfängers

1. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet,
 - a. in Finanzierungsplänen gegenüber Dritten den Zuschuss der Aktion Mensch stets gesondert auszuweisen, wobei gegenüber öffentlich-rechtlichen Zuwendungsgebern der Zuschuss der Aktion Mensch als gesonderte Position in der Sparte "Eigenmittel" auszuweisen ist,
 - b. den Zuschuss zweckentsprechend zu verwenden,
 - c. die Aktion Mensch über wesentliche Änderungen gegenüber der im Rahmen der Antragstellung dargestellten Sachlage unverzüglich zu unterrichten,

d. der Aktion Mensch spätestens zwei Monate nach Bewilligung oder ein Monat nach Abschluss des geförderten Projektes (je nachdem, was später eintritt) einen endgültigen Verwendungsnachweis vorzulegen,

Maßgeblich für Form und Inhalt sind die Informationen und Formulare zum Verwendungsnachweis, die im Online-Antragsystem dieGesellschafter.de (<http://diegesellschafter.de/aktion/foerderprogramm/>) abrufbar sind.

e. der Aktion Mensch jederzeit zu gestatten, die Verwendung der Fördermittel und die Wirksamkeit geförderter Vorhaben zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Zuschussempfänger hat die Kosten der Prüfung zu tragen, sofern die Aktion Mensch eine Verletzung der Pflichten aus dem Fördervertrag feststellt.

f. die Zuschüsse wirtschaftlich und sparsam zu verwenden,

g. auf die Förderung des Projektes durch die Aktion Mensch angemessen hinzuweisen,

h. sämtliche Kosten- und Zahlungsbelege, die das bezuschusste Projekt betreffen, gemäß den jeweils geltenden handels- und steuerrechtlichen Vorgaben aufzubewahren und sie der Aktion Mensch, den Finanzbehörden und den Lottereaufsichtsbehörden auf erstes Anfordern zu Prüfzwecken zur Verfügung zu stellen.

2. Mit der Vorlage des Verwendungsnachweises ist der Zuschussempfänger verpflichtet, der Aktion Mensch eine eventuelle Änderung seiner Vertretungsberechtigungen unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

VII. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist bei Projekten entspricht dem Durchführungszeitraum.

VIII. Rückzahlung des Zuschusses

1. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den bereits erhaltenen Zuschuss in voller Höhe oder anteilig an die Aktion Mensch zurückzuzahlen, wenn

a. er zusätzliche Finanzierungsmittel für das Vorhaben erhalten hat oder

b. sich bei der Durchführung des Vorhabens Minderkosten ergeben oder

c. sich andere Abweichungen vom bewilligten Kosten- und Finanzierungsplan ergeben, die nicht zuvor mit der Aktion Mensch vereinbart worden sind.

2. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den erhaltenen Zuschuss in voller Höhe an die Aktion Mensch zurückzuzahlen, wenn
- a. er im Rahmen von Antragstellung, Abschluss des Fördervertrages, Mittelabruf oder Verwendungsnachweis unvollständige oder unzutreffende Angaben gemacht hat oder
 - b. das Vorhaben vor Antragstellung begonnen hat oder
 - c. er seine Pflichten dieses Fördervertrages nicht vollständig erfüllt oder
 - d. der Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr realisiert werden kann oder
 - e. die Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gegen ihn beantragt wird oder
 - f. die Zwangsvollstreckung in das geförderte Vorhaben eingeleitet wird oder
 - g. er die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung verliert oder
 - h. er ohne vorherige Zustimmung der Aktion Mensch wesentliche Satzungsänderungen vornimmt, insbesondere
 - einzelne Satzungszwecke aufgibt oder
 - die Anzahl seiner Organe reduziert (z. B. Wegfall des Aufsichtsrats) oder
 - Änderungen vornimmt, welche die Freiheit zur Wahl oder Abberufung von Organmitglieder einschränken oder
 - Änderungen vornimmt, welche die Kontroll- oder Entscheidungskompetenzen einzelner Organe wesentlich einschränkt oder
 - die Möglichkeiten erweitert, seine Organmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.
 - i. er ohne vorherige Zustimmung der Aktion Mensch - falls der Zuschussempfänger eine Kapitalgesellschaft ist - Gesellschaftsanteile auf juristische oder natürliche Personen überträgt, die nicht die Voraussetzungen nach Ziffer III. der Förderrichtlinien (Förderfähigkeit von Antragstellern und Vorhaben) erfüllen.

IX. Salvatorische Klausel

Falls Teile dieses Vertrages unwirksam sind oder künftig werden oder der Vertrag eine Regelungslücke enthält, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine angemessene, wirksame Entscheidung treffen.

X. Vertragsabschluss und Schriftform

1. Dieser Fördervertrag kommt zustande, indem er vom Antragsteller gegenüber der Aktion Mensch schriftlich bestätigt wird. Diese Bestätigung muss unter Verwendung des Vordrucks »Bestätigung zum Fördervertrag« erfolgen. Dieser Vordruck wird dem Zuschussempfänger mit der Bewilligung per Post zugesandt.
2. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Bonn, den 14.05.2010



Friedhelm Peiffer
Geschäftsbereichsleiter Förderung



Uwe Blumenreich
Projektleiter Förderung